

## **Merkblatt**

### **Entschädigung von Fachbeistandspersonen sowie Verfahrensvertretungen**

#### **1. Grundsätze**

Bedarf die Führung einer Beistandschaft besonderer Fachkenntnisse, kann die KESB im Einzelfall geeignete Fachpersonen einsetzen, die nicht bei einem Berufsbeistandsdienst angestellt sind. Oft handelt es sich um Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen oder Mitarbeitende von Treuhanddiensten. Dieses Merkblatt informiert, wie in diesen Fällen die Entschädigung und der Spesenersatz festgesetzt und abgerechnet werden.

Die Grundsätze für die Entschädigung von Fachbeistandspersonen gelten sinngemäss auch für Kindesverfahrensvertretungen (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB) und die Vertretung von betroffenen Personen in Erwachsenenschutzverfahren (Art. 449a ZGB). Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich der Berichterstattung.

Besonderheiten gelten für Mandatspersonen, die von der KESB für die Wahrung der Interessen einer betroffenen Person in Verfahren vor anderen Behörden oder Gerichten als der KESB eingesetzt werden (Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 308 Abs. 2 ZGB oder Art. 394 ZGB).

Nicht Gegenstand dieses Merkblatts ist die Entschädigung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, für die im Verfahren vor der KESB die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt wurde.

#### **2. Stundenansatz bei Entschädigung nach Zeitaufwand**

Werden Mandatspersonen nach Zeitaufwand entschädigt, wird der Stundenansatz im Errichtungsentscheid nach branchenüblichen Ansätzen festgesetzt. Bei Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen orientiert sich die KESB an der Praxis des Obergerichts Zürich zur Anwaltsgebührenverordnung, wonach der Ansatz derzeit in der Regel CHF 220 pro Stunde beträgt. Bei Verfahrensvertretenden ohne Anwaltspatent beträgt der Stundenansatz CHF 180 pro Stunde.

#### **3. Mehrwertsteuer**

Fachbeistandspersonen, Kindesverfahrensvertretungen und Vertretungen von betroffenen Personen in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (Art. 314a<sup>bis</sup> und Art. 449a ZGB) üben ihre Aufgabe gegenüber der KESB unabhängig aus. Ihre Leistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuerpflicht. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Mandatspersonen erhöht sich die Entschädigung um den massgebenden Mehrwertsteueranteil.

#### **4. Höhe der Entschädigung**

##### **4.1. Bei Verfahren vor der KESB**

Fachbeistandspersonen erstatten Bericht, sobald die Aufgabe abgeschlossen ist. Gleichzeitig reichen sie die Honorarrechnung mit einer Aufstellung über den Zeitaufwand und

die Auslagen ein. Die Kindesverfahrensvertretung (Art. 314a<sup>bis</sup>ZGB) und die Vertretung der betroffenen volljährigen Person (Art. 449a ZGB) erstatten keinen Bericht. Sie reichen ihre Honorarrechnung spätestens nachdem der Endentscheid ergangen ist ein.

Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, etc.) und Zeitaufwand aufzuführen. Die Mehrwertsteuernummer ist anzugeben. Gestützt darauf entscheidet die KESB über die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz.

#### **4.2. Bei Vertretungen in Verfahren vor anderen Behörden oder Gerichten**

Die KESB kann eine Mandatsperson für die Wahrung der Interessen einer betroffenen minderjährigen (Art. 306 Abs. 2 bzw. Art. 308 Abs. 2 ZGB) oder volljährigen (Art. 394 ZGB) Person in Verfahren vor anderen Behörden oder Gerichten eine Mandatsperson einsetzen.

Die Mandatsperson muss für den verfahrensbezogenen Aufwand soweit nötig und möglich im jeweiligen Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ersuchen.

### **5. Bezahlung von Entschädigung und Spesenersatz**

#### **5.1. Allgemein**

Fachbeistandspersonen mit Vermögensverwaltungsbefugnissen werden berechtigt, den Betrag zulasten des Vermögens der betroffenen Person zu beziehen.

Bei Fachbeistandspersonen ohne Vermögensverwaltungsbefugnisse wird die betroffene Person im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung verpflichtet, den Betrag der Mandatsperson zu bezahlen. Bleibt die Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nachweislich aus, kann die Mandatsperson die KESB ersuchen, ihr den Betrag gegen Abtretung der Forderung zu bezahlen.

Können Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, wird der Betrag der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde auferlegt (§ 22 EG KESR). Die KESB zahlt den Betrag der Mandatsperson aus und fordert ihn von der Wohnsitzgemeinde zurück.

#### **5.2. Verfahrensvertretung (Art. 449a ZGB)**

Die Entschädigung und der Spesenersatz von Vertretungsbeistandschaften (Art. 449a ZGB) wird der Mandatsperson von der KESB ausbezahlt und der betroffenen Person als Verfahrenskosten auferlegt. Der Betrag geht zu Lasten der KESB, wenn ihn die betroffene Person nicht aus ihrem Vermögen bezahlen kann (§ 7 ESBV).

#### **5.3. Kindesverfahrensvertretungen (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB)**

Entschädigung und Spesenersatz werden von der KESB ausbezahlt und als Verfahrenskosten grundsätzlich den Eltern auferlegt. Unter den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege können die Eltern von der Bezahlung der Verfahrenskosten einstweilen befreit werden.

#### **5.4. Fachbeistandschaften im Bereich des Kinderschutzes**

Entschädigung und Spesenersatz werden entweder dem Kind zulasten seines erheblichen Vermögens (§ 25 Abs. 2 EG KESR) oder der Wohnsitzgemeinde (§ 22 EG KESR) auferlegt. Wenn das Kind ein erhebliches Vermögen besitzt, wird die Honorarrechnung der gesetzlichen Vertretung direkt zur Zahlung übermittelt. Ist die Wohnsitzgemeinde zahlungspflichtig, so zahlt die KESB den Betrag der Mandatsperson aus und fordert ihn von der Wohnsitzgemeinde zurück.

V2, Juni 2020